

Hafenordnung

Yachthafen Schweich

Kreusch GmbH & Co. KG

Stand 07/2026

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

1. Diese Hafenordnung gilt für die Wasser- und Landflächen des Hafens Schweich.
2. Betreiber des Hafens ist die Kreusch GmbH & Co. KG.
3. Als Freizeitanlage dient der Hafen der Aufnahme von Sportbooten sowie der Erholung der Dauer- und Gastlieger.
4. Die Hafenordnung wird durch Abschluss des Liegeplatzvertrages bzw. der Zuweisung eines Gastliegeplatzes sowie bei Betreten oder Befahren des Hafens als verbindlich anerkannt. Für die Einhaltung der sie betreffenden Vorschriften der Hafenordnung sind der Mieter, der Eigner, der Schiffsführer sowie jeder Benutzer und Besucher verantwortlich.

§ 2 Haus- und Weisungsrecht des Vermieters und seiner Beauftragten

1. Das Hausrecht auf dem gesamten Hafengelände steht dem Vermieter zu. Dieses wird ausgeübt durch Christoph Kreusch oder Lisa Kreusch und deren Bevollmächtigte.
2. Der Vermieter und seine Beauftragten sind berechtigt, die der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden und ruhenden Schiffs- und Landverkehrs sowie der Einhaltung der Vorschriften der Hafenordnung oder gesetzlicher Vorschriften dienlichen Anweisungen zu treffen. Ihren diesbezüglichen Weisungen ist Folge zu leisten.
3. Bei Gefahr im Verzug oder im Falle der Behinderung des Hafenbetriebs sind sie berechtigt, die im Hafen liegenden oder abgestellten Boote zu betreten und zu verholen oder zu verlegen.

§ 3 Miete und Entgelte

1. Für die Benutzung des Hafens, seiner Anlagen und Einrichtungen sind Miete und Entgelte nach dem abgeschlossenen Liege- oder Stellplatzvertrag bzw. der Preisliste des Vermieters in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen. Die Preislisten liegen an der Rezeption im Restaurant „Zum Fährturn“ bzw. stehen unter www.kreusch.de.
2. Der Betreiber hat die Vollmacht zum Inkasso der von Gastliegern oder sonstigen Gästen zu zahlenden Miete und Entgelte.
3. Die von Gastliegern oder sonstigen Benutzern zu zahlende Miete oder Entgelte sind Bringschulden, die an der Rezeption (Öffnungszeiten von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr) im Voraus in bar zu entrichten sind.

§ 4 Versicherungen

Dauer- und Gastlieger sind verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme zu unterhalten. Das Bestehen der Versicherung ist auf jederzeitiges Anfordern des Vermieters nachzuweisen. Die Zahlung der Prämien ist durch die Prämienquittungen zu belegen. Dauerlieger sind außerdem verpflichtet, eine Vollkaskoversicherung zu unterhalten.

§ 5 Allgemeine Verkehrsregeln

1. Dauerlieger, Gastlieger, Benutzer und Besucher haben sich zu Wasser und zu Lande stets so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Für den Bootsverkehr zu Wasser gilt grundsätzlich die Binnenschifffahrtsstraßenordnung, für den Kraftfahrzeugverkehr zu Lande grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung – soweit diese Hafenordnung keine besonderen Bestimmungen enthält.

§ 6 Besondere Verkehrsregeln für den fließenden und ruhenden Bootsverkehr

1. Ein- und auslaufende Boote dürfen nur mit kleinster Fahrstufe betrieben werden. Die maximal zulässige Geschwindigkeit im gesamten Hafen und seinen Zufahrten beträgt 6 km/h. Die Strömungsverhältnisse sind zu beachten.
2. Die Hafeneinfahrt ist freizuhalten. Das Kreuzen vor der Einfahrt ist zu vermeiden.
3. Auslaufende und ablegende Boote haben Vorfahrt vor einlaufenden bzw. anlegenden.
4. Die Vertäuung von Booten hat nach den Regeln der guten Seemannschaft und ausschließlich mit geeignetem und einwandfreiem Tauwerk zu erfolgen.
5. Teile von Booten oder ihrer Takelage dürfen weder den Verkehr auf den Stegen und Wegen noch den Verkehr auf den Wasserflächen einengen.
6. Sog- und Wellenschlag im Hafen und vor dem Außensteg mit der Tankstelle am Fährturn sind unbedingt zu vermeiden.

§ 7 Besondere Verkehrsregeln für den fließenden und ruhenden Kraftfahrzeugverkehr zu Lande

1. Auf dem gesamten Hafengelände darf ausschließlich mit Schrittgeschwindigkeit (5 km/h) gefahren werden.
2. Betriebsfahrzeuge des Vermieters und Fahrzeuge im Slipverkehr haben Vorfahrt vor dem übrigen Verkehr.
3. Geparkt werden darf nur auf den dafür vorgesehenen und kenntlich gemachten Parkflächen. Fahrzeuge, die falsch geparkt werden, können durch den Vermieter ohne Vorankündigung auf Kosten des Halters umgesetzt werden.
4. Je Hafenliegeplatz darf nur 1 Auto die Schranke passieren! Jedes weitere abgestellte Auto ist kostenpflichtig. Der Parkplatz befindet sich direkt gegenüber den Stegen. Trailer dürfen nicht auf den PKW-Stellflächen vor den Steganlagen abgestellt werden. Gäste bekommen einen Trailerstellplatz zugewiesen. Dauerlieger können ihren Trailer bei der Fa. Kreusch kostenpflichtig abstellen.
5. Zusätzliche PKW, einschl. Besucherfahrzeuge, müssen auf dem Parkplatz an der Moselbrücke abgestellt werden. Der Restaurantparkplatz darf dafür nicht genutzt werden.
6. Besucher im Hafen müssen an der Rezeption angemeldet werden. Für das Besucherentgelt haften die Hafenanlieger.

§ 8 Zuweisung von Wasserliegeplätzen und Stellplätzen an Land

1. Vorübergehende Gastliegeplätze werden durch den Hafenmeister zugewiesen. Die Zuweisung kann durch den Hafenmeister jederzeit geändert werden.
2. Den Dauerliegern steht grundsätzlich der im Mietvertrag über einen Sommerliegeplatz ausgewiesene Liegeplatz zu. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, den Dauerliegern einen anderen Liegeplatz

zuzuweisen, falls dies aus betrieblichen Gründen erforderlich sein sollte. Die Gründe sind gegenüber dem Dauerlieger nachzuweisen.

3. Gäste, die den Hafen anlaufen, haben sich unverzüglich nach dem Festmachen an einem als frei gekennzeichneten Liegeplatz beim zuständigen Hafenmeister/an der Rezeption zu melden und sich einen endgültigen Liegeplatz zuweisen zu lassen. Der Hafenmeister kann dem Gastlieger jederzeit einen anderen Liegeplatz zuweisen.
4. Der Dauer- und Gastlieger übernimmt den Liegeplatz in dem Zustand, in dem er sich befindet, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Dies gilt auch für den Zustand der Steganlage.
5. Ein Gastliegeplatz ist zu räumen, wenn der Dauerlieger, dem dieser Liegeplatz als Festliegeplatz zugewiesen ist, den Platz selbst einnehmen will.
6. Dauerlieger haben eine Abwesenheit von länger als 3 Tagen dem Vermieter anzuzeigen. Während der Abwesenheit ist der Vermieter berechtigt, den Liegeplatz als Gastliegeplatz zu vermieten. Der Dauerlieger kann seinen Liegeplatz erst 24 Stunden nach dem Zeitpunkt nutzen, in dem er eine Rückkehr dem Vermieter angezeigt hat. Kann der Dauerlieger den Liegeplatz nicht nutzen, weil er seine Rückkehr zu spät angezeigt hat, so wird ihm der Vermieter einen anderen freien Gastliegeplatz ohne gesonderte Vergütung zuweisen. Kann der Vermieter keinen freien Liegeplatz zuweisen, so hat der Dauerlieger erst nach Ablauf von 24 Stunden Anspruch auf seinen Liegeplatz.
7. Dauer- und Gastlieger haben zu den verkehrsüblichen Zeiten Zugang zum Liegeplatz. Dies gilt auch für deren Besucher. Besucher sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Vermieters als solche auszuweisen. Der Vermieter kann Besucher zurückweisen, wenn diese sich nicht ausweisen können oder wenn nicht festgestellt werden kann, dass diese Personen sich mit Zustimmung der Dauer- oder Gastlieger auf dem Hafengelände aufhalten. Nach Einbruch der Dunkelheit dürfen sich Besucher nur in Begleitung des Dauer- oder Gastliegers auf der Steganlage aufhalten.
8. Stellplätze an Land werden durch den Vermieter zugewiesen. Die Mieter haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz.

§ 9 Nutzung und Bedienung der Hafeneinrichtungen

1. Hafeneinrichtungen dürfen nur sachgemäß und für die zugelassenen Zwecke genutzt werden.
2. Die sanitären Anlagen stehen ausschließlich den Dauer- und Gastliegern des Hafens und des Campingplatzes sowie ihren Besuchern zur Verfügung. Sie sind schonend und pfleglich zu behandeln und im gebrauchsfähigen und sauberen Zustand zu hinterlassen.
3. Die Schrankenanlage funktioniert mit Nummernschilderkennung.
4. Der Zugang der Steganlagen ist über einen Zugangscode geregelt. Den Code erhalten Sie an der Rezeption. Die Tore sind geschlossen zu halten.
5. Arbeiten, die von externen Firmen durchgeführt werden, sind vorher bei der Firma Kreusch anzuzeigen.
6. Die Tankstelle ist von 8.00 – 20.00 Uhr geöffnet. Bitte melden Sie sich im Fährтурm an. Beim Tanken ist besonders darauf zu achten, dass keinerlei Kraftstoff in das Wasser gelangen kann; hierfür haftet der jeweilige Bootsfahrer.
7. Die Krananlage für das Kranen von Booten kann nur nach vorheriger Absprache mit der Fa. Kreusch genutzt werden. Der Bootskran darf nur von den dafür bestimmten Mitarbeitern des Vermieters bedient werden. Das Kranen erfolgt ausschließlich auf Risiko des Bootseigners. Dieser hat durch Anbringung entsprechender Marken an seinem Boot kenntlich zu machen, wo die Krangurte sitzen sollen. Fehlt es an solchen Marken, so hat der jeweilige Schiffsführer den Sitz der Gurte zu bestimmen. Für Werkstatt-, Kran- und Aufpallungsarbeiten gelten unsere Allgemeinen

Geschäftsbedingungen und separaten Hinweise gem. Aushang. Beim Kranen oder Slippen werden Kunststoffgurte bzw. Gummikissen verwendet, die sich technisch bedingt unter Belastung dehnen. Für Beschädigungen von Antifoulinganstrichen, Zierstreifen, Gelcoat- und Lackoberflächen, Rissbildungen und Verformungen am Schiffskörper, an Auspuffkanälen, Scheuerleisten, Handläufen, Relingstützen usw., soweit dies durch die Bauart des Schiffes bedingt ist, kann keine Haftung seitens des Hafenbetreibers übernommen werden. Beim Aufpallen des Bootes wird dieses – wie üblich – auf 3–4 Punkten am Heck und Kiel aufgesetzt. Dies geschieht nach Angaben und in Verantwortung des Eigners bzw. Herstellers. Eine Verantwortung und damit Haftung für die Stabilität des Schiffsrumpfes kann deshalb seitens der ausführenden Firma nicht übernommen werden. Dies gilt auch für das Aufsetzen des Bootes auf Trailern und Lagerböcken.

8. An Wochenenden und Feiertagen haben Dauerlieger bei der Benutzung aller Anlagen und Einrichtungen Vorrang vor Gastliegern und Besuchern.

9. Die Bedienungsanweisungen für die Betriebseinrichtungen sind unbedingt zu beachten.

§ 10 Solaranlagen, Powerstations und mobile Stromerzeuger

Die Nutzung mobiler Powerstations, Solarpanels sowie fest oder mobil auf Booten installierter Solaranlagen ist gestattet, sofern die nachfolgenden Regelungen eingehalten werden:

- Die Rückeinspeisung von Strom jeglicher Art in das Stromnetz des Hafens, insbesondere über die Stegsteckdose, ist untersagt.
- Die Kapazität mitgeführter Akkus bzw. Powerstations ist auf 1.000 Wattstunden begrenzt. Eine höhere Kapazität bedarf der vorherigen Zustimmung der Geschäftsleitung.
- Sämtliche verwendeten Solaranlagen, Powerstations und Akkus müssen den einschlägigen DIN-VDE-Normen für ortsveränderliche bzw. fest installierte elektrische Betriebsmittel entsprechen.
- Fest auf Booten installierte Solaranlagen sind fachgerecht zu montieren und dürfen die Sicherheit, die Rettungswege oder die Zugänglichkeit der Steganlagen nicht beeinträchtigen.
- Für Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang mit Akkus, Powerstations oder Solaranlagen entstehen, haftet der Dauer- oder Gastlieger persönlich.

§ 11 Anzeigepflicht bei Gefahr

Bei Feuer im Hafengelände oder auf Booten sowie bei Unfällen, die einen Schaden oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen, für wesentliche Sachwerte, ferner bei Unfällen, die schädliche Umwelteinwirkungen oder die Gefahr solcher Einwirkungen zur Folge haben, hat jeder Hafenbenutzer nach Alarmierung der Feuerwehr, Polizei und/oder Rettungskräften unverzüglich den Hafenmeister und/oder den Vermieter über Telefon 06502-91300 zu unterrichten.

§ 12 Besondere Pflichten

1. Dem Vermieter ist eine Abwesenheit von länger als 3 Tagen gemäß § 8 Nr. 6 der Hafenordnung anzuzeigen.
2. Boote sind so festzumachen, dass sie sich weder losreißen noch Schäden oder Verkehrsbehinderungen hervorrufen können.
3. Boote sind so abzufendern, dass auch bei engem Liegen Berührungen mit Nachbarbooten vermieden werden.
4. Boote sind gegen Zugriffe von Dritten sowie gegen Witterungseinflüsse zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten.

5. Jedes Boot im Hafen muss bei einer amtlichen Stelle registriert sein. Die zugeteilte Nummer muss wie vorgeschrieben am Boot angebracht sein.
6. Die Entnahme von Frischwasser ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
7. Für Abfälle jeglicher Art sind ausschließlich die bereitgehaltenen Müllbehälter zu benutzen. Restmüll-, Gelber-Sack-, Papier- und Glascontainer stehen bereit. Sonder- und Sperrmüll darf nicht in den Mülltonnen und Containern entsorgt werden. Für die Entsorgung von Ölen, Filtern, Batterien etc. wenden Sie sich bitte an die Firma Kreusch. Das Entsorgen von mitgebrachtem Müll ist strengstens untersagt.
8. Reparatur- und Wartungsarbeiten an Booten sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge nur unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zulässig.
9. Hunde sind auf dem gesamten Hafengelände an kurzer Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hunde sind vom Hundeführer sofort zu entfernen.
10. Dem Vermieter sind Adressänderungen, Eignerwechsel, Aufgabe des Liegeplatzes sowie Bootswechsel unverzüglich anzuzeigen.
11. Aufgrund der Doppelnutzung des Radweges bei der Umfahrung des Hafens ist besondere Vorsicht und Rücksichtnahme geboten. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

§ 13 Besondere Verbote

Untersagt ist insbesondere:

1. das Ankern, Fischen, Angeln mit Wurfangeln, Baden, Tauchen zu Übungszwecken, Surfen, Wasserskilaufen, Grillen an Bord mit offener Flamme (Explosionsgefahr) oder an anderen dafür nicht vorgesehenen Plätzen; das Radfahren, Rollerskating oder dergleichen auf der schwimmenden Anlage; das Tauchen aus technischen Gründen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters und unter Einhaltung der maßgeblichen Sicherheitsvorschriften sowie unter Benennung einer verantwortlichen Person zulässig;
2. in den Hafen Boote mit nicht zugelassenen Unterwasseranstrichen einzubringen;
3. Wasserfahrzeuge jeglicher Art an den Spundwänden und Steinmolen, insbesondere im Bereich der Kran- bzw. Slipanlage, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters festzumachen;
4. die „Entsorgung“ von Bordtoiletten oder die Einleitung sonstiger Schadstoffe, insbesondere von Kraftstoff oder Öl, in das Hafengewässer;
5. das Benutzen der Bordtoilette ohne Fäkalientank;
6. Betanken mit Kanistern;
7. das Abstellen von Beibooten, Ausrüstung (Stühle, Boards etc.) oder sonstigen Gegenständen auf den Stegen, soweit dies nicht zum unmittelbaren Be- und Entladen der Boote notwendig ist;
8. die Vergeudung von Trinkwasser durch übermäßigen Missbrauch. Boote und Steganlagen dürfen nur mit Flusswasser gewaschen werden;
9. die unberechtigte Entnahme von Strom und die Entnahme von Strom unter Verstoß gegen VDE-Vorschriften oder sonstige Sicherheitsbestimmungen;
10. die Erzeugung von ruhestörendem Lärm, insbesondere zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 8.00 Uhr); auch am Tag ist von lauter Musik abzusehen!
11. die Ausrüstung von Liegeplätzen mit festen Fußtritten, Namensschildern, Handläufen, Fendern, Fenderbrettern etc. ohne vorherige Zustimmung des Vermieters; genehmigte Vorrichtungen sind am Ende einer Saison zu entfernen;

12. die Steganlagen anzubohren oder zu verändern;
13. an den Stegen Reifen als Fender anzubringen;
14. das Rauchen oder der Gebrauch von offenem Feuer oder Handys im Bereich der Tankstelle;
15. bei Bootsreparaturen elektrische Geräte wie Schweißgeräte usw. einzusetzen;
16. kleine Kinder (bis 8 Jahre) ohne Begleitung Erziehungsberechtigter den Hafen betreten oder sie auf den Stegen spielen bzw. herumtollen zu lassen;
17. das Hin- und Herfahren im Hafen unter Motor, insbesondere auch mit Beibooten, Jet-Ski oder anderen Fahrzeugen;
18. das Befahren des Hafens mit LKW oder anderen Nutzfahrzeugen ohne die dafür notwendige, im Voraus einzuholende Genehmigung des Vermieters;
19. jeder Eingriff in Betriebseinrichtungen des Vermieters – auch wenn damit nur eine Reparatur bezweckt ist; derartige Eingriffe sind nur den Mitarbeitern des Vermieters gestattet;
20. das Entfernen von Gegenständen des Vermieters;
21. das Füttern von Fischen, Enten und anderer Wasservögel;
22. rückwärts an den Kaimauern anzulegen.

§ 14 Drohnen und Kameras – Privatsphäre und Bildrechte

Der Einsatz von Drohnen aller Art auf dem Hafengelände, über den Steganlagen und Wasserflächen sowie in deren unmittelbarer Umgebung ist grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme kann die Geschäftsleitung im Einzelfall auf vorherigen schriftlichen Antrag genehmigen.

Beim Fotografieren und Filmen, auch mit dem Smartphone, ist stets auf das Persönlichkeitsrecht und das Recht am eigenen Bild anderer Hafennutzer (§ 22 Kunsturhebergesetz) sowie auf die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu achten.

Beschwerden wegen Verletzung der Privatsphäre sind unverzüglich der Geschäftsleitung zu melden.

§ 15 Ausschluss von Obhuts- und Bewachungspflichten

1. Der Vermieter schuldet nach dem Vertrag über einen Sommerliegeplatz oder einen Gastliegeplatz sowie bei einem Vertrag über einen Stellplatz an Land ausschließlich die Gebrauchsüberlassung. Obhuts- oder Bewachungspflichten für die vom Mieter eingebrachten Sachen werden vom Vermieter in keinem Fall übernommen. Dies gilt insbesondere für die im Hafen im Wasser liegenden oder an Land abgestellten Boote und ihre Besatzungen, die auf dem Hafengelände abgestellten Kraftfahrzeuge und/oder abgestellten sonstigen Gegenstände. Es wird kein Lagervertrag abgeschlossen.
2. Insbesondere trifft den Vermieter auch keinerlei Verpflichtung zur Verhinderung von Sturm- oder Hochwasser-/Schwellenschäden. Auf die mit Sturmfluten, Schwell- und Sogbildung verbundenen Gefahren wird besonders hingewiesen.

§ 16 Haftung des Vermieters, der Vertreter und Mitarbeiter

1. Das Betreten und Befahren des Hafengeländes, seiner Steganlagen sowie Wasserflächen und die Benutzung seiner Anlagen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.
2. Der Vermieter ist verpflichtet, die Steganlage in einem verkehrssicheren Zustand zu unterhalten.

3. Eine Haftung des Vermieters aus Gründen höherer Gewalt, insbesondere auch Hochwasser, ist ausgeschlossen.
4. Der Vermieter haftet insbesondere nicht für Schäden, die während der Mietzeit durch Dritte oder durch Umwelteinflüsse entstehen, sofern den Vermieter kein Verschulden trifft. Dies gilt insbesondere für Diebstahl, Einbruch, Vandalismus sowie Feuer-, Sturm- und Überschwemmungsschäden.
5. Der Vermieter haftet bei leicht fahrlässig verursachten Schäden beschränkt. Eine Haftung des Vermieters besteht nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Miet- oder sonstige Vertrag dem Vermieter nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Miet- oder sonstigen Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter oder sonstige Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Dasselbe gilt auch für Schäden, die durch einen Mangel des Mietobjektes verursacht werden.
6. Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die auf Grund einer vom Vermieter übernommenen Garantie oder eines vom Vermieter arglistig verschwiegenen Mangels entstanden sind. Sie gelten ferner nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.
7. Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
8. Die Firma Kreusch haftet nur für die von ihr installierten Stromkästen. Ab diesem haftet jeder Stromabnehmer persönlich für die von ihm bis zum Boot verlegten elektrischen Leitungen, auch für dadurch schuldhaft hervorgerufene Unfälle.

§ 17 Haftung der Benutzer

1. Dauer- und Gastlieger, Nutzer von Stellplätzen an Land, sonstige Benutzer der Hafeneinrichtungen sowie Besucher haften für alle Schäden, die sie innerhalb der Hafenanlage schuldhaft verursachen. Darüber hinaus besteht die Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz für Kraftfahrzeuge.
2. Dauer- und Gastlieger, Nutzer von Stellplätzen an Land sowie Benutzer der Hafeneinrichtungen haften insbesondere auch für alle Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung des Liegeplatzvertrages, des Stellplatz- oder sonstigen Vertrages entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die Dritten entstehen. Der Verursacher ist diesen zum Schadensersatz verpflichtet.
3. Dauer- und Gastlieger, Nutzer von Stellplätzen an Land sowie Benutzer der Hafeneinrichtungen haften auch für die Personen, die sie bei der Bedienung der Boote, des Transportes, der Reparatur und Pflege oder der Nutzung der Hafeneinrichtungen eingesetzt haben. Diese Personen sind als Erfüllungsgehilfen zu behandeln.
4. Jeder Bootsbesitzer bzw. Liegeplatzinhaber haftet persönlich, mehrere gesamtschuldnerisch, für alle Unfälle bzw. Schäden, die durch Abstellen eines Bootes, dessen Betrieb und Unterhaltung schuldhaft entstehen. Er hat seine Crew oder Besucher auf die Gefahren beim Betreten der Steganlage, insbesondere bei Nässe, aufmerksam zu machen. Er hat für alle

Schadensersatzansprüche, die sich daraus ergeben, voll aufzukommen; auch haftet er für den zur Verfügung gestellten Stromanschluss.

§ 18 Saisonende

Bis zum 15. Oktober ist der Hafen zu räumen. Nach diesem Zeitpunkt können die Boote vom Hafenbetreiber kostenpflichtig herausgenommen und auf einem Winterstellplatz abgestellt werden, ohne vorherige Rücksprache, sofern keine andersartige Absprache getroffen wurde.

§ 19 Inkrafttreten

Schweich, den 14.07.2026

Die Geschäftsführung